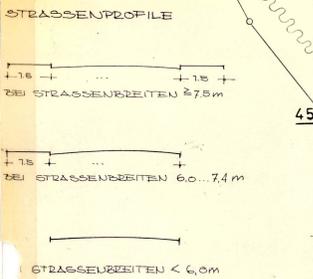
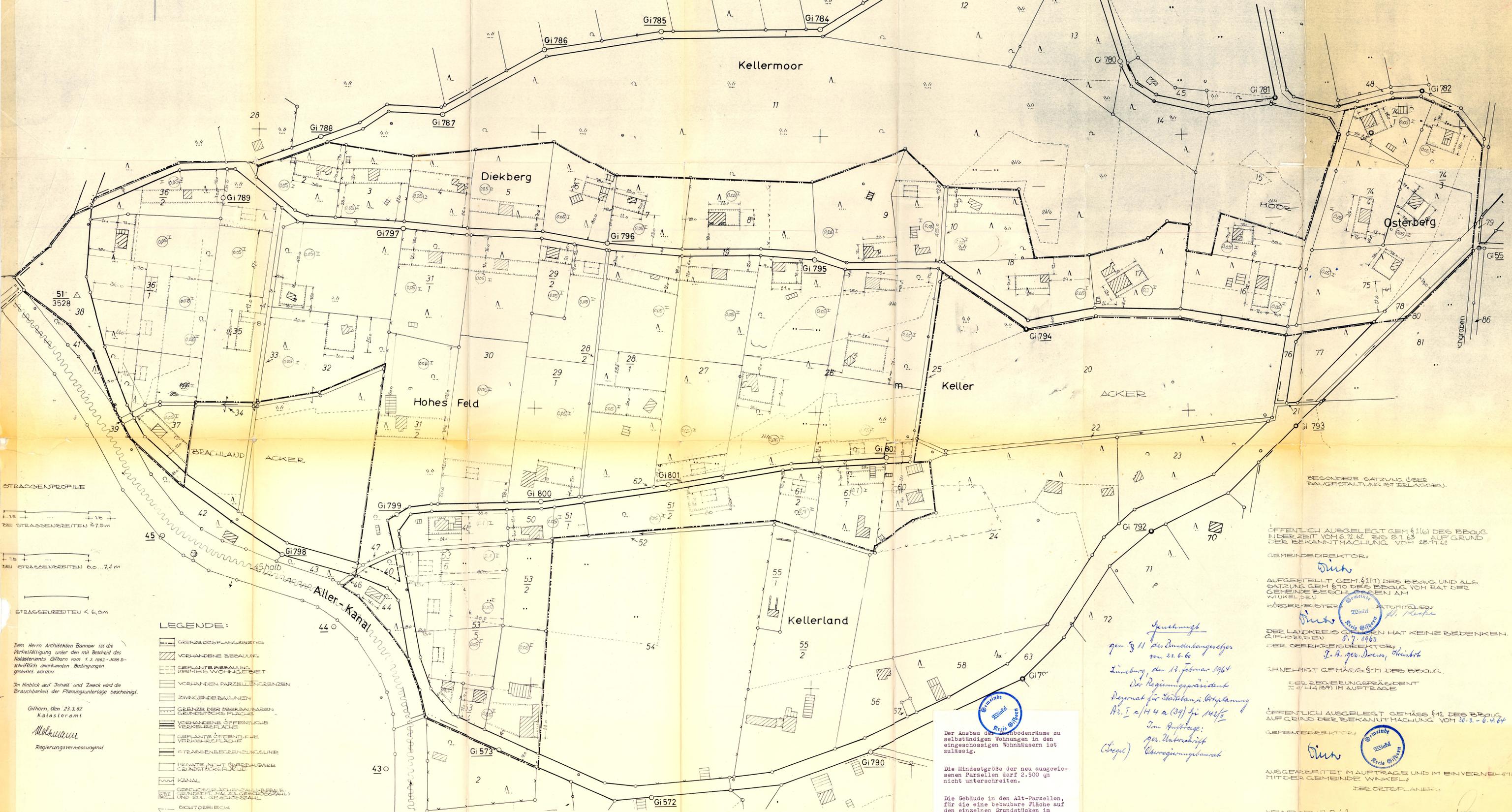
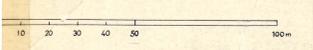


Gemarkung Winkel
Flur 2
Maßstab 1:1000

WINKEL

KREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN
HOHES FELD/OSTERBERG



- LEGENDE:**
- GRENZE DES PLANUNGSBEITRES
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - GEFLANTER BEBAUUNG BEIHNES WOHNGEBIET
 - VORHANDEN PARZELGRENZEN
 - ZWINGENDE BAULINIEN
 - GRENZE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS FLÄCHE
 - VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
 - GEFLANTER ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 - PRIVATE, NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS FLÄCHE
 - KANAL
 - GEFLOSSENE FLÄCHENZAHLEN BEI DER GRUNDSTÜCKS FLÄCHE (MAL 200) UND ZUL. GESCHLOSSENE FLÄCHENZAHLEN
 - SCHATTENBEREICH

Dem Herrn Architekten Bannow ist die Verfertigung unter den mit Bescheid des Katasteramts Gifhorn vom 1.3.1962-303a B-schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Im Hinblick auf Inhalt und Zweck wird die Brauchbarkeit der Planungsunterlage bescheinigt.

Gifhorn, den 23.3.62
Katasteramt
Mebmann
Regierungsvermessungsamt

Der Ausbau der Wohnbudenrume zu selbständigen Wohnungen in den eingeschossigen Wohnhäusern ist zulässig.

Die Mindestgröße der neu ausgewiesenen Parzellen darf 2.500 qm nicht unterschreiten.

Die Gebäude in den Alt-Parzellen, für die eine bebaubare Fläche auf den einzelnen Grundstücken im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist, dürfen in Zukunft nicht mehr ersetzt werden.

BESONDERE SATZUNG ÜBER BAUGESTALTUNG IST ERLASSEN.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BBODG. IN DER ZEIT VOM 6.12.62 BIS 5.1.63 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.11.62

GEMEINDEDIREKTOR:
Ditt

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BBODG. UND ALS SATZUNG GEM. § 20 DES BBODG. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 11.12.62

BÜRGERMEISTER: *Ditt* RATSMITGLIEDER: *Winkel, Winkel, Winkel, Winkel*

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN. GIFHORN DEN 5.1.1963

DER OBERKREISDIREKTOR:
J. A. ges. Doewes, Winkel

GENEHMIGT GEM. § 11 DES BBODG. VON DER BEIRATUNGSPRESIDENTIN 23/14 (59) IM AUFTRAGE

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES BBODG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.3.62 - 6.4.62

GEMEINDEDIREKTOR:
Ditt

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE WINKEL

DES ORTSPLANERS:
Ditt

MEINDE DEN 7.8.62

ARCHITEKT
ALBERT BANNOW
MEINE KREIS GIFHORN

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 22.6.60
Lüneburg, den 18. Februar 1964
Der Regierungspräsident
Regional für Statik und Bauplanung
Ab. I c/H 4 a (39) in 146/64
Im Auftrage:
des Unterschrift
Oberregierungsbaumeister
Chapic



Satzung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
"Hohes Feld/Osterberg"
in der Gemeinde Winkel, Kr. Gifhorn

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960 S. 341) hat der Rat der Gemeinde Winkel am ... 8. 1. 63 beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Hohes Feld/Osterberg" mit dem Datum vom 1. 8. 1962 wird zur Satzung der Gemeinde Winkel erklärt. Er setzt durch Zeichen und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches fest. Die Begründung des Bebauungsplanes ^{dient der Erläuterung} ~~ist Bestandteil~~ des Planes.

§ 2

Art und Maß der baulichen Nutzung.
Der Bebauungsplan sieht ein Reines Wohngebiet in offener eingeschossiger Bauweise vor. - Zulässig sind Wohngebäude.

§ 3

Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBAuG.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 14. 1. 1963



Bürgermeister Ratsmitglied
Sinn *H. J. Jecher*